

III. Die Bedeutung der königlichen Lehngerichtsbarkeit für die Ausbildung des Reichslehnrechts und dessen Einfluß auf die territoriale Lehnrechtsentwicklung

Nachdem in den vorangegangenen Abschnitten Kompetenz und Verfahren des königlichen Lehngerichts untersucht wurden, bleibt nun noch die Frage zu klären, nach welchem Recht die Urteile und Weistümer gefunden wurden.

Negativ ist festzuhalten, daß der Urteilsfindung — im Gegensatz zum Verfahren nach Landrecht¹⁰⁹⁾ — nicht das Stammesrecht der betroffenen Parteien zugrundegelegt wurde. Dies folgt schon daraus, daß die Besetzung des Gerichts und die Wahl des Gerichtsortes ohne Rücksicht auf Stammeszugehörigkeit und Stammesgebiet der Parteien vorgenommen wurden und daher kaum gewährleistet war, daß immer Urteiler mit den entsprechenden Rechtskenntnissen zur Verfügung standen¹¹⁰⁾. Als Erkenntnisquelle für die Urteilsfindung diente vielmehr der seit alters her am königlichen Gericht geübte Brauch¹¹¹⁾, ergänzt durch die Rechtserfahrung und -überzeugung der aus verschiedenen Provinzen stammenden Urteiler. Das im königlichen Lehngericht gesprochene Recht war daher im doppelten Sinne Reichsrecht: zum einen, weil es von dem für das gesamte Reich zuständigen Organ festgestellt wurde, zum anderen, weil es auch der Sache nach überregionales Reichsrecht spiegelte.

¹⁰⁹⁾ Vgl. z. B. das Schreiben König Konrads III. an Papst Eugen vom Jahre 1150, in dem er den Papst bittet, die über einen Freien verhängte Exkommunikation aufzuheben, da der Angeklagte in einem Strafprozeß vor dem königlichen Gericht seine Unschuld bewiesen habe: ... *quoniam ... super eadem re in nostra curia pulsatus iudicio gentis sue et nostre curie, quod innocens esset, comprobavit ...* MGH DD 9 Konr. III., Nr. 222, S. 394 f.

¹¹⁰⁾ So verwarf das königliche Gericht in einem Lehnstreit ausdrücklich die Behauptung eines Vasallen, daß er nur verpflichtet sei *in terra et lege gentis sue* seinem Lehnsherren Rechenschaft zu geben: MGH DD 9 Konr. III., Nr. 210, S. 378 (1149).

¹¹¹⁾ Vgl. Otto v. Freising, *Gesta Frederici* (s. o. Anm. 11) II, 46 (anlässlich der Bestrafung des Bischofs von Regensburg, der vor Empfang der Regalien Belehnungen vorgenommen hatte): *Est enim lex curie, quod quisquis de ordine principum principis sui iram incurrens compositionem persolvere cogatur, centum librarum debitor existat, ceteri minoris ordinis viri, sive ingenui sive liberi vel ministri, decem ...* Zum Verfahren gegen Bischof Hartwich s. auch Hans Constantin Faußner, Herzog und Reichsgut im bairisch-österreichischen Rechtsgebiet im 12. Jahrhundert, ZRG Germ. 85 (1968) S. 7, 29 f., 41. Vgl. auch MGH Const. 2, Nr. 54, S. 66: ... *iuxta statuta nostrorum antecessorum ...* (1215); Huillard-Bréholles, *Historia* 3, S. 409: ... *more solito et consueto ...* (1230).